

STAATLICHES SCHULAMT IN DER STADT NÜRNBERG

Staatliches Schulamt · Praterstr. 16 · 90429 Nürnberg

Regierung
von Mittelfranken
Postfach 606

91511 Ansbach

Nürnberg, 02.02.05

Telefon 0911/27957-0
oder Durchwahl
Telefax 0911/268078
eMail: Staatl.Schulamt-Nuernberg@T-Online.de

Nr. ku

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG Art. 32 Abs. 5)

Festsetzung und Änderung von Schulsprengeln im Bereich des Staatlichen Schulamtes in der Stadt Nürnberg

hier: Änderung der Schulsprengelgrenzen
der Volksschule Nürnberg, Wahlerschule (Grund- und Teilhauptschule) und der
Volksschule Nürnberg, Schnieglinger Straße (Hauptschule)

1. Umwandlung der Grund- und Teilhauptschule Wahlerschule in eine Grund- schule

Das Bildungsangebot der Hauptschule umfasst im Regelbereich 5 Schuljahre, die eine pädagogische, fachliche, organisatorische und personelle Einheit darstellen.

Die Grund- und Teilhauptschulen hatten ihre Begründung in der vierstufigen Realschule, da auf diese Weise für die potentiellen Realschüler ein Wechsel für zwei Jahre an eine Hauptschule vermieden werden konnte. Diese Begründung fällt nach der jetzt abgeschlossenen Einführung der sechsstufigen Realschule weg.

Die Unterrichtsinhalte und Lernziele der zentralen Fächer des Hauptschullehrplans stellen einen durchgängigen Lehrgang dar, der in einem planvollen Aufbau von der 5. bis zur 9. Jahrgangsstufe die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zielstrebig vermittelt.

Das Selbstverständnis der Hauptschule und ihr Bild in der Öffentlichkeit als weiterführende Schule kann sich im Bewusstsein der Bevölkerung und der Wirtschaft nur dann nachhaltig entwickeln, wenn die pädagogische Einheit auch mit der konkreten organisatorischen Ausprägung übereinstimmt. Gerade auch mit der Einführung der M-Züge und des neuen Lehrplans für die Hauptschule (nach dem die Schüler schon ab der Jahrgangsstufe 5 im Lernfeld „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ unterrichtet werden), ist eine pädagogische und organisatorische Einheit der Hauptschule unabdingbar.

Nur in voll ausgebauten Hauptschulen sind alle Schwerpunkte dieser Schulart effektiv umzusetzen. Das betrifft etwa die Einrichtung von Fachräumen, die Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmaterial sowie die umfassende Auseinandersetzung der Lehrerinnen und Lehrer mit den spezifischen Fragen der Hauptschule. So unterrichten etwa die Lehrkräfte an den

Grund- und Teilhauptschulen ausschließlich in den Klassenstufen 5 und 6 und können keine Erfahrungen mit den höheren Jahrgangsstufen oder mit dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gewinnen. Der Einsatz von Lehrkräften, die sich besonders für einzelne Fachbereiche qualifiziert haben, ist nicht in vollem Umfang möglich.

Schließlich erschwert der Übergang von Schülern aus der Grund- und Teilhauptschule nach der 6. Jahrgangsstufe sowohl für die Schüler als auch für die Hauptschule die Kontinuität. Je nach der konkreten Situation müssen die Schüler in bestehende Klassen eingegliedert werden oder es sind die vorhandenen Klassen aufzulösen und neue Klassen zu bilden. Damit wird ein durchlaufender Bildungsgang erheblich beeinträchtigt.

Für die Grund- und Teilhauptschule Wahlerschule kommt hinzu, dass seit Jahren die Bildung von 5. und 6. Klassen unsicher ist. So ist teilweise zum Ende eines Schuljahres nicht entschieden, ob die jeweilige Klasse zu Beginn des kommenden Schuljahres zustande kommt. Das bedingt für Schüler und Erziehungsberechtigte, für die Schule selbst und für die Volksschule Nürnberg, Schnieglinger Straße (Hauptschule), für die jeweils betroffenen Lehrkräfte und für die Schulverwaltung Planungsunsicherheit, die einem geordneten Schulbetrieb nicht zuträglich ist. Die vorliegenden Prognosen für die Entwicklung der Schülerzahlen in den kommenden Jahren lassen erwarten, dass diese Planungsunsicherheit in der überschaubaren Zukunft erhalten bliebe.

Die aufgeführten Gründe sprechen dafür, die bisherige Grund- und Teilhauptschule Wahlerschule in eine Grundschule umzuwandeln.

Das Staatliche Schulamt in der Stadt Nürnberg ist damit einverstanden, bei der vorgesehenen Sprengeländerung folgende Übergangslösung durchzuführen:

- Die Schüler der jetzigen Jahrgangsstufe 5 an der Volksschule Wahlerschule können als Schüler der Jahrgangsstufe 6 an der Schule verbleiben, wenn die erforderliche Mindestschülerzahl für die Bildung von Hauptschulklassen im Schuljahr 2005/2006 gegeben ist.

2. Die bisherigen Sprengelbeschreibungen beruhen auf folgenden Rechtsverordnungen der Regierung von Mittelfranken:

Volksschule Nürnberg, Wahlerschule
(Grund- mit Teilhauptschule I)

Rechtsverordnung vom 21.06.1982
(Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 11/1982, S. 79 ff)

Volksschule Nürnberg, Schnieglinger Straße
(Hauptschule)

Rechtsverordnung vom 28.08.1972
(Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 31/1972, S. 163)

3. Neufestsetzung der Schulsprengelgrenzen

Volksschule Nürnberg, Wahlerschule (Grundschule)

- a) Volksschule Nürnberg, Wahlerschule (Grundschule)
- b) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- c) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen oder Linien begrenzt ist:

Norden: Bamberger Straße
Osten: Linie in Verlängerung der Vogelherdstraße;
ab der Ringbahn bis zum Wetzendorfer
Landgraben - Wetzendorfer Landgraben bis zur
westlichen Bebauungsgrenze des Berufsförderungswerks
Nürnberg – entlang der Bebauungsgrenze nach Norden
- in nördlicher Richtung über unbebautes Gelände bis zur
Bamberger Straße , Einmündung Spargelfeldweg
Süden: Ringbahn bis zur Pegnitz – Pegnitz bis zur Stadtgrenze
Westen: Stadtgrenze

Volksschule Nürnberg, Schnieglinger Straße (Hauptschule)

- a) Volksschule Nürnberg, Schnieglinger Straße (Hauptschule)
- b) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.
- c) Der Schulsprengel erstreckt sich hinsichtlich der Schülerjahrgänge 5 mit 9 auf die Sprengel der Volksschule Nürnberg Schnieglinger Straße (Grundschule), der Volksschule Nürnberg St. Johannis, Adam Kraft Straße (Grundschule) sowie auf den Sprengel der Volksschule Nürnberg Wahlerschule (Grundschule).

4. Inkrafttreten

Die vorgeschlagenen Sprengeländerungen sollten mit Wirkung vom 01.08.2005 rechtswirksam werden.



G. Stolla
Ltd. Schulamtsdirektor